

2. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), i. V. mit § 132 Baugesetzbuch i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 11.05.1994 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für das Neubaugebiet "**Unter dem Weinberg/Wurstäcker - Teil I**" werden folgende von § 12 der Erschließungsbeitragssatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgelegt:

1. Erschließungseinheit Dieulefiter-Straße, Henry-Dunant-Straße, Albert-Schweitzer-Straße und Robert-Schuman-Straße

Die Henry-Dunant-Straße, Albert-Schweitzer-Straße und Robert-Schuman-Straße sind in verkehrsberuhigter Weise als Mischfläche ausgebaut. Die Bordsteinanlagen (Abgrenzung zu den Gehwegen hin) sind entfallen. Weiterhin sind in unbestimmten Abständen Pflanzbeete, teilweise mit Baumbewuchs, angelegt.

Die Dieulefiter-Straße ist als Haupterschließungsanlage ringförmig angelegt. An der Innenseite der Dieulefiter-Straße, ausgehend von der Garbenteicher Straße, ist ein Gehweg ohne höhenmäßige Abgrenzung zur Fahrbahn angelegt. Vor den Grundstücken Gemarkung Lich, Flur 7 Nr. 720 und 721 ist kein Gehweg angelegt. In diesem Bereich befindet sich der Gehweg an der Ringaußenseite vor den Grundstücken Gemarkung Lich, Flur 7 Nr. 741 und 742. An der gesamten Anlage befinden sich in unbestimmten Abständen Parkflächen und Pflanzbeete zwischen Fahrbahn und Gehweg.

2. Fußweg zwischen der Robert-Schuman-Straße und der Dieulefiter-Straße

Der Fußweg, im südlichen, nördlichen und westlichen Bereich begrenzt durch die Robert-Schuman-Straße sowie im östlichen Bereich begrenzt durch die Dieulefiter Straße, ist mit Verbundsteinpflaster angelegt. Die Abgrenzung zu den Grundstücken erfolgt durch Tiefbordsteine.

3. Erschließungsanlage "Zum Wingert"

Die Straße Zum Wingert ist vor den Grundstücken 751/1, 756/2, 757, 758 und 759 in verkehrsberuhigter Weise als Mischfläche ausgebaut. Es besteht in diesem Bereich kein Gehweg.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 25.05.1994

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 26.05.1994 im "Amtsblatt der Stadt Lich" öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 14.06.1994

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister